



KommunalBündnis Recke – Buchholzstraße 18b – 49509 Recke

Rat und Verwaltung der Gemeinde Recke  
Hauptstraße 28

49509 Recke

Recke, 31.01.2025

### **Antrag zur Informationspflicht durch Aufsichtsräte**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Vos,  
sehr geehrte Ratskolleginnen und Ratskollegen,

wie Sie wissen, sind wir immer sehr an der Arbeit unserer Stadtwerke interessiert und wollen diese Arbeit in der Regel auch positiv begleiten. Sehr gut über die Aktivitäten der Stadtwerke informiert zu sein, ist dafür eine unabdingbare Voraussetzung.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung berichten regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung des HFA (Rat oder Fraktionssprecherrunde) über jede die Stadtwerke betreffende Angelegenheit.

#### **Begründung:**

Zurzeit fließen die Informationen zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung und den Mitgliedern des Rates nicht oder nur spärlich. Damit können die Gemeinderatsmitglieder ihrer Aufgabe, die unternehmerische Tätigkeit des Unternehmens mit kommunaler Beteiligung zu beobachten und kontrollieren, nicht nachkommen.

Die Stadtwerke werden als privatrechtliche GmbH geführt. Für die GmbH gilt das GmbH-Gesetz. Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht in Bücher und Schriften zu gestatten (§ 51 a GmbH-Gesetz). Ist, wie bei den Stadtwerken, ein Aufsichtsrat bestellt, sind die Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet (§ 116 Satz 2 Aktiengesetz).

Allerdings entfällt die Verschwiegenheitspflicht jener Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, für Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben (§ 394 Aktiengesetz).

KommunalBündnis Recke – Buchholzstraße 18b – 49509 Recke

Die unternehmerische Tätigkeit der Stadtwerke Tecklenburger Land GmbH ist nicht nur eine private unternehmerische Tätigkeit, sondern eine privatrechtliche unternehmerische Tätigkeit im Auftrag des Volkes. Die Mitglieder der Vertretungsorgane von privatrechtlichen Unternehmen in kommunaler Hand unterliegen deshalb einer besonderen Beobachtung und Kontrolle. Sie sind auch dem Volk gegenüber verantwortlich. Die Gemeinderatsmitglieder müssen deshalb zwingend die Tätigkeit der Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist, kontrollieren können.

Dadurch, dass die Gemeinderatsmitglieder über die Gemeindeordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist der vertrauliche Umgang mit den erlangten Informationen hinreichend geregelt.

Wir bitten um Zustimmung zu unserem Antrag.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Berghaus  
Fraktionsvorsitzender



Jürgen Visse  
Ratsmitglied